

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Moorenweis hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2025 folgende Aufstufung verfügt:

Aufstufung eines Abschnitts einer öffentlichen Straße

1. Straßenbeschreibung

| | |
|--|---|
| Bezeichnung der Straße (Name, ggf. Nr. im Straßenbestandsverzeichnis) | |
| Straßfeld (D 05/47) | |
| Beschreibung des Anfangspunkts: | Beschreibung des Endpunkts: |
| Gewerbegrund am Ende des Grundstücks FI.Nr. 1423/1 | Auf der Höhe des Grundstücks FI.Nr. 1426/1 |
| Bemerkungen: | |
| Auf einer Länge von 135 m soll der Feldweg Jahnstraße (FI.Nr. 1616/8) zur Ortsstraße aufgestuft werden. | |
| Der öffentliche Feldweg ist deshalb im vorgenannten Streckenabschnitt zur Ortsstraße - ab 12.05.2026 als Bestandteil des Straßfelds - aufzustufen (geänderte Verkehrsbedeutung). | |
| Gemeinde: | Landkreis: |
| Moorenweis | Fürstfeldbruck |

2. Verfügung

| |
|---|
| Die unter Nr. 1 bezeichnete neu gebaute Straße wird mit Wirkung vom 12.05.2026 zur Ortsstraße aufgestuft. |
| keine Widmungsbeschränkungen |

3. Träger der Straßenbaulast

| |
|----------------------------|
| Gemeinde Moorenweis |
|----------------------------|

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (= Gemeinde Moorenweis) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 5 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



.....
Gasteiger
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafeln

am 12.05.2026

abgenommen am:

.....
(Unterschrift)

Moorenweis, den 12.05.2026

Gemeinde Moorenweis



.....
Gasteiger
Erster Bürgermeister